

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittelradde - Marka - Südradde“ in den Samtgemeinden Werlte und Herzlake, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 26, 28c, 29, 30, 34b, 54 NNatG i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds.GVBl. S.155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.6.2005 (Nds.GVBl. S.210), wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittelradde - Marka - Südradde“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige Landschaftsschutzgebiet „Bockholter Dose“. Das LSG umschließt das Naturschutzgebiet „Bockholter Dose“.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Mittelradde - Marka - Südradde“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Sögeler Geest“. Es befindet sich in den Samtgemeinden Werlte und Herzlake.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:15 000 und aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage**). Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden beim Landkreis Emsland - Fachbereich Naturschutz- und den Samtgemeinden Werlte und Herzlake aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG „Mittelradde - Marka - Südradde“ schließt Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ und Teile des FFH-Gebietes „Markatal mit Bockholter Dose“ ein. In der Übersichtskarte sind die Bereiche des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.777 ha groß.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Mittelradde - Marka - Südradde“ umfasst große Teile der Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka im Landkreis Emsland. Die Niedermoorböden der relativ schmalen Talräume werden überwiegend als Grünland bewirtschaftet. Einige Parzellen werden ackerbaulich genutzt. Kleinflächig finden sich Hochstaudenbestände und Röhrichte sowie Erlen-/Birkenbruchwälder. Feldgehölze und Gehölzreihen gliedern das Gebiet weitläufig. Die Läufe von Süd- und Mittelradde sind stark ausgebaut, geradlinig in gleichförmigem Profil. Die Marka verläuft nur im nördlichen Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes als mäandrierender naturnaher Bach.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung von Süd- und Mittelradde und Marka sowie deren Täler als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. naturnaher Bachläufe mit flutender Wasservegetation sowie Hochstaudenfluren und Gebüsch im Uferbereich.
 2. von Übergangsmooren mit Birken-/Erlen-Bruchwäldern und Kleinseggenrieden an quelligen Talrändern.
 3. extensiv genutzter Grünlandflächen, u. a. mit mageren Flachland-Mähwiesen und eingestreuten Hochstaudenfluren.
- (4) Die Teile des LSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 gehören zum Europäischen Ökologischen Netz „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) und der Erhaltung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten durch
 - a) den Erhalt der weiträumigen, unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen,
 - b) den Erhalt des Grünlandes und Förderung von Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen,
 - c) die Sicherung und Entwicklung beruhigter Brut- und Nahrungshabitate,
 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Wiesenweihe
 3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart(en) (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Kiebitz,
 - b) Uferschnepfe
 - c) Großer Brachvogel.
 4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
 - a) Sumpfohreule,
 - b) Blaukehlchen,
 - c) Zwergtaucher,
 - d) Krickente,
 - e) Löffelente,
 - f) Rebhuhn,
 - g) Wachtel,
 - h) Bekassine,
 - i) Rotschenkel,
 - j) Feldlerche,
 - k) Nachtigall,
 - l) Gartenrotschwanz,
 - m) Schwarzkehlchen.
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) Schutz und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufs mit flutender Wasservegetation sowie Hochstaudenfluren im Uferbereich. Zusätzlich Förderung der Entwicklung von bachbegleitenden Erlenwäldern oder Weidengebüschen auf Teilflächen,
 - b) Schutz und Entwicklung von Übergangsmooren mit Moorwäldern und Kleinseggenrieden an quelligen Talrändern,
 - c) Schutz und Entwicklung von Grünland, u. a. mit mageren Flachland-Mähwiesen und eingestreuten Hochstaudenfluren
 2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
mit der Marka als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.
 - bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röh-

richten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. die Extensivierung der Grünlandflächen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 NNatG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild oder den Naturnoß beeinträchtigen.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es daher verboten:
- a, Grünland in Acker umzuwandeln. Rechtmäßige Ackerflächen sind in der Karte zur Verordnung dargestellt.
 - b, die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren. Ausnahmen sind zulässig mit Zustimmung der Naturschutzbehörde. In Zweifelsfällen wird die Landwirtschaftskammer an der Entscheidung beteiligt.
 - c, Flächen tiefzupflügen, zu kühlen oder auf andere Weise zu übersanden oder Torfstiche einzuplanieren.
 - d, den Wasserstand abzusenken. Die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen ist gestattet.
 - e, Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
 - f, die Grünlandflächen in der Zeit vom 15.03. – 15.06. eines jeden Jahres außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien. Dieses Verbot gilt nicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Betretungsberechtigt sind auch Bedienstete der Naturschutzbehörden und weiterer öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.
 - g, eine Beweidung auf Nieder- und Hochmoorböden vom 01. Dezember bis zum 31. März durchzuführen.
 - h, Pflanzenschutzmittel auf dem Grünland anzuwenden.
 - i, Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen. Die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauf orm ist freigestellt.
 - j, Bodenbestandteile zu entnehmen, Torf zu stechen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Teiche anzulegen, das Bodenrelief einschließlich der Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu schädigen.
 - k, Erdsilos und Feldmieten anzulegen.
 - l, Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünland auszubringen.
 - m, derzeit nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen aufzuforsten oder als Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen.
 - n, Wälder zu kalkan und Pflanzenschutzmittel in Wäldern einzusetzen.
 - o, Waldarbeiten vom 01. März bis 30. Juni durchzuführen.
 - p, bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder aufzustellen oder Einfriedungen sowie Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen.
 - q, Hunde frei laufen zu lassen.
 - r, im Schutzgebiet zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen und Feuer anzuzünden.
 - s, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- t, Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen. Die Entnahme im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt unberührt.
- u, Nadelhölzer und andere gebietsfremde Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen.
- v, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Dieses Verbot gilt nicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte.
- w, im LSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das LSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen.
- x, organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- y, befestigte Angelplätze an den Bachläufen und deren Altwässern einzurichten und neue Pfade zu schaffen.
- z, das Angeln vom 01.März bis zum 30.06 in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auszuüben.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses unter Beachtung der Verbote nach § 3(2)y und z
- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs.4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.
- (3) Die Wasserentnahme im Entnahmegebiet Werlte wird bis zu einer Entnahmemenge von 4,25 Mio. cbm/a freigestellt.
- (4) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden.

§ 7 Verstöße

- (1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 26, Abs. 2 NNatG oder des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG.
Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie nach § 65 NNatG als Ordnungswidrigkeit nach § 64 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in den Fällen der Nummern 3 bis 5, 6a, 8 und 12 bis zu 50.000 Euro, geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die LSG-Verordnung „Bockholter Dose“ vom 16.08.1982 außer Kraft.

Meppen, den 03.06.2008

Landkreis Emsland

Bröring
(Landrat)